

Bekanntmachung Nr. 022/2020 vom 30.03.2020

Bekanntmachung

für die Wahl der Migrantenvorteiler/innen im Integrationsrat der Stadt Baesweiler (Integrationsratswahl) am 13. September 2020 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler gehören 10 Migrantenvorteiler und 5 Ratsmitglieder dem Integrationsrat der Stadt Baesweiler an.

Die Migrantenvorteiler werden gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Migrantenvorteiler findet am Tag der Kommunalwahl, am **Sonntag, 13. September 2020**, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Baesweiler.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Stadt Baesweiler für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvorteiler im Integrationsrat der Stadt Baesweiler auf. Im Rahmen der am 13.09.2020 stattfindenden Wahl sind 10 Mitglieder zu wählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Migrantenvorteiler im Integrationsrat der Stadt Baesweiler unter Zugrundelegung des § 27 GO NRW und der Wahlordnung der Stadt Baesweiler für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 18.12.2019 erfolgt.

Die erforderlichen Vordrucke werden bei der Stadt Baesweiler, Hauptamt, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, 1. Obergeschoss, Zimmer 212, während der Dienststunden:

vormittags:

montags - freitags

von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

nachmittags:

dienstags

von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und

donnerstags

von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

kostenlos ausgegeben.

Aus gegebenem Anlass ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02401/800-283 erforderlich.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Zur Wahl der Migrantenvvertreter wahlberechtigt ist gem. § 27 Abs. 3 GO NRW, wer
 - nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummern 3 und 4 GO NRW müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

2. Nicht wahlberechtigt gem. § 27 Abs. 4 GO NRW sind Ausländer,
 - auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
 - die Asylbewerber sind.
3. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),

bei mir, Mariastraße 2 (Rathaus), 1. Obergeschoss, Zimmer 212, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist oder
 - die erforderlichen Unterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eingereicherter Wahlvorschlag unwiderruflich ist.

52499 Baesweiler, den 26.03.2020

Der Wahlleiter

Dr. Linkens